

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Recht
Neues Rathaus
Großflecken 59
24534 Neumünster

Ihr Zeichen: 30.60.2-0184/14A
Ihre Nachricht vom: 23. Juni 2014
Mein Zeichen: IV 3010 i. V.
Meine Nachricht vom:

Heino Siedenschnur
heino.siedenschnur@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3109
Telefax: 0431 988 614-3109

22. August 2014

Prüfungsauftrag des Schul-, Kultur- und Sportausschusses zu haushaltsrechtlichen Fragen und Zuständigkeiten der Gremien

Mit Schreiben vom 23. Juni 2014 baten Sie um Stellungnahme zu dem vom Schul-, Kultur- und Sportausschuss der Stadt Neumünster an Sie gerichteten Prüfungsauftrag. Dem komme ich gerne nach.

Aus kommunalverfassungsrechtlicher Sicht stimme ich der vom Fachdienst Recht vorgenommenen Bewertung vom 6. März 2014 zu. Der Fachdienst führt zutreffend aus, dass die Vorberatung durch einen lediglich vorbereitenden Fachausschuss kein rechtliches Erfordernis für das Zustandekommen von Beschlüssen ist. So haben Ausschüsse, die lediglich vorbereitend tätig werden, keinen rechtlichen Anspruch auf entsprechende Beteiligung. Im Umkehrschluss bleibt damit eine Nicht- und verspätete Beteiligung ohne Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Beschlusses.

Unabhängig von den rechtlichen Auswirkungen in Bezug auf die Wirksamkeit des Beschlusses ist es angängig, wenn sich die Stadt an ihre durch Hauptsatzung und Zuständigkeitsordnung getroffenen Entscheidungen hält. So dienen Ausschüsse nach § 45 Absatz 1 GO gerade der Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung. Und diese Aufgabe kann ein beratender Ausschuss nur wahrnehmen, wenn dieser vor der abschließenden Entscheidung durch die Gemeindevertretung selbst oder den jeweils entscheidungsbefugten Ausschuss mit der Angelegenheit befasst ist.

Ich schließe mich ausdrücklich der Anregung des Fachdienstes Recht in seiner Bewertung vom 6. März 2014 an, dass der vorbereitende Ausschuss vor der Sitzung des endgültig entscheidenden Gremiums mit der Angelegenheit befasst wird.

Die Ausführungen des Fachdienstes Recht in seiner Stellungnahme vom 11. April 2014 sind einer rechtlichen Bewertung der Kommunalaufsichtsbehörde aufgrund des Kommunalverfassungsrechts nicht zugänglich. Vielmehr ist es eine Frage der Auslegung des städtischen Ortsrechts bzw. eine Frage eines zweckmäßigen Verfahrensablaufs. Wenn zur Frage der Reihenfolge der dem Bauausschuss zur abschließenden Entscheidung nach § 4 der Zuständigkeitsordnung obliegenden Angelegenheiten und der den Fachausschüs-

sen nach § 7 Buchst. a der Zuständigkeitsordnung zur abschließenden Entscheidung obliegenden Angelegenheiten unterschiedliche Interpretationen innerhalb der Stadt bestehen, empfehle ich, diese Frage stadintern zu klären und ggf. eine Klarstellung durch Änderung der Zuständigkeitsordnung vorzunehmen. Die Argumentation des Fachdienstes in Bezug auf den Sachverhalt erscheint schlüssig.

Ferner sind die Ausführungen des Fachdienstes Haushalt und Finanzen vom 14. Mai 2014 (Anlage 6 Ihres Schreibens) sowie des Fachdienstes Recht vom 19. Juni 2014 (Anlage 7 Ihres Schreibens) zur Vorgehensweise im Rahmen der Bewirtschaftung des Haushalts nach der vorliegenden Sachverhaltsdarstellung plausibel und im Einklang mit den kommunalhaushaltsrechtlichen Vorschriften. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Beschlusses über den Haushalt von der Ratsversammlung das einsetzbare Ressourcenaufkommen im jeweiligen Produkt / Budget sowie die produktorientierten Ziele festgelegt werden. Spätestens mit dem Jahresabschluss erhält die Ratsversammlung einen Überblick über den tatsächlichen Ressourcenverbrauch sowie den Zielerreichungsgrad der festgelegten Kennzahlen.


Heino Siedenschnur